

verfahren ergänzen, was denn auch geschehen sei. Die Voraussetzungen des actio Paulliana seien nicht gegeben; denn es sei nicht erwiesen, daß der Einspruchsbeklagte Zaugg von der mifflichen Vermögenslage des Verpfänders Kenntniß gehabt habe oder hätte haben können. Die Einspruchsfrage der Eidgenössischen Bank stelle denn auch im Wesentlichen nicht hierauf ab, sondern mache vielmehr geltend, bei der Verpfändung habe der Verwalter der Leihkasse Langenthal, Kopp, als Stellvertreter der Einspruchsbeklagten mitgewirkt, Verwalter Kopp aber sei mit der ganzen Sachlage vertraut gewesen und sein Wissen um die Zahlungsunfähigkeit Burkhalters sei dem Vertretenen zuzurechnen. Allein der vorliegende Faustpfandvertrag sei durch Zaugg selbst und nicht durch Kopp in seinem Namen abgeschlossen worden. Kopp habe nur den Zusammenhang zwischen den nicht am gleichen Orte anwesenden Parteien vermittelt, ohne die eine oder andere derselben in Bezug auf die Willenserklärung zu vertreten. Daß Kopp sodann die Notifikation an den Schuldner der verpfändeten Forderung auch an Stelle Zauggs besorgt habe, stelle sich als einfache Ausführung des dar, wobei auf das Wissen des Vertreters kein entscheidendes Gewicht gelegt werden könne.

2. Die Rekurrentin hat zur Begründung ihrer Beschwerde geltend gemacht: Der angefochtenen Entscheidung liege die Anschauung zu Grunde, die Benachrichtigung des Drittschuldners bilde keinen integrierenden Bestandtheil des Verpfändungsgeschäftes sondern enthalte eine bloße Ausführung der bereits perfekten Verpfändung. Diese Anschauung sei aber eine rechtsirrhümliche, sie verlege den Art. 215 D.-M.; daher sei das Bundesgericht zu Beurtheilung der Beschwerde kompetent und sei letztere begründet.

3. Fragt sich in erster Linie, ob das Bundesgericht zu Beurtheilung der Beschwerde kompetent sei, so ist diese Frage zu verneinen. Denn es ist nicht richtig, daß die angefochtene Entscheidung auf der von der Rekurrentin als rechtsirrhümlich angefochtenen Auslegung des Art. 215 des eidg. D.-M. beruhe.. Dieselbe stützt sich vielmehr, soweit sie hier in Betracht kommt,

ausschließlich darauf, daß der böse Glaube desjenigen, welcher die Notifikation an den Drittschuldner für den Forderungspfandgläubiger besorge, nach den für die actio Paulliana maßgebenden Grundsätzen gleichgültig sei, d. h. den paullianischen Anspruch nicht zu begründen vermöge. Dies folgt zur Evidenz aus dem Zusammenhange der Entscheidungsgründe. Denn der Vorderrichter führt ja nicht etwa, wie ihm die Rekurrentin unterlegt, aus, die Benachrichtigung des Drittschuldners sei zu Begründung des Pfandrechtes nicht erforderlich, sondern stellt im Gegentheil darauf ab, die Benachrichtigung habe im vorliegenden Falle stattgefunden und es sei der Beweis dafür rechtzeitig erbracht worden. Ob dagegen der Vorderrichter mit Recht angenommen habe, die Voraussetzungen der actio Paulliana seien hier nicht gegeben, hat das Bundesgericht nicht zu prüfen, da hiefür gemäß Art. 889 D.-M. zur Zeit noch kantonales, nicht eidgenössisches Recht maßgebend ist, so daß das Bundesgericht gemäß Art. 29 D.-M. nicht kompetent ist.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Auf die Beschwerde wird wegen Inkompetenz des Bundesgerichtes nicht eingetreten und es hat demnach in allen Theilen bei dem angefochtenen Urtheile des Appellations- und Kassationshofes des Kantons Bern vom 30. Oktober / 7. November 1885 sein Bewenden.

43. Urtheil vom 8. Mai 1886 in Sachen
Steiners Söhne gegen Hüwyler.

A. Durch Urtheil vom 13. Januar 1886 hat das Obergericht des Kantons Luzern erkannt:

1. Der Beklagte sei gehalten, an die Kläger eine Entschädigung von 300 Fr. nebst Verzugszins seit 5. April 1883 zu bezahlen; mit der Mehrforderung seien die Kläger abgewiesen.
2. Der Beklagte habe die Prozeßkosten in beiden Instanzen

zu bezahlen, mit der Beschränkung, daß die Kläger die Kosten der Expertise, ihre sämtlichen persönlichen Parteikosten und die Hälfte ihrer Advokaturkosten in erster Instanz an sich zu tragen haben; in zweiter Instanz aber sämtliche Parteikosten wettgeschlagen sein sollen. Beklagter habe demnach an Kläger eine Kostenvergütung zu leisten von 191 Fr. 45 Cts. (inbegriffen 73 Fr. 20 Cts. deponirte Kosten für rogatorische Zeugenabklärung).

3. An ihre Anwälte haben zu bezahlen:

a. Kläger an Herrn Fürsprech Dswald 303 Fr. 85 Cts.;

b. Beklagter an Herrn Fürsprech Dr. Zemp 234 Fr. 90 Cts.

B. Gegen dieses Urtheil ergriffen die Kläger die Weiterziehung an das Bundesgericht. Bei der heutigen Verhandlung beantragt ihr Vertreter: Es sei der Beklagte zu verurtheilen, an die Kläger die eingeklagte Entschädigung im Betrage von 5000 Fr. nebst Verzugszins seit der rechtlichen Einforderung vom 5. April 1883 an zu bezahlen, unter Folge sämtlicher Kosten; eventuell wäre unter allen Umständen die Kostendefektur des angefochtenen Urtheils zu Gunsten der Kläger abzuändern.

Der Vertreter des Beklagten trägt auf Abweisung der gegenwärtigen Beschwerde und Bestätigung des angefochtenen Urtheils unter Kosten- und Entschädigungsfolge an.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Die Kläger, A. Steiners Söhne betreiben in Alberswyl und Malter's ein bedeutendes Müllerei-, Getreide- und Mehlhandelsgeschäft. Am 22. März 1883 fügte der Beklagte A. Humyler, Müller in Luzern, einem Geschäftsbriefe an den Bäcker C. Friedrich in Schwyz als Nachschrift die (falsche) Mittheilung bei: „N. B. A. Steiners Söhne, Alberswyl und Malter's, haben auch affordirt.“ Der Empfänger des Briefes, Bäcker Friedrich, verbreitete diese Mittheilung weiter, indem er den Brief u. a. in einer öffentlichen Wirthschaft in Schwyz vorlas. Ungefähr um die gleiche Zeit tauchten auch an andern Orten, namentlich in Zürich, Willisau, Guttwyl, Langenthal, Langnau, Bern u. s. w. in den betheiligten Handelskreisen und im Publikum Gerüchte auf, die Firma A. Steiners Söhne, „siehe

finanziell schlecht,“ sie müsse affordiren oder habe außergerichtlich affordirt, stehe vor dem Konkurs u. dgl. Diese Gerüchte hatten laut einer Erklärung des Direktors der Bank in Zofingen vom 6. Mai 1884 zur Folge, daß dieser sich veranlaßt sah, die Firma Steiners Söhne persönlich zu besuchen, in der Absicht, den ihr bei der Bank zur Verfügung gestellten Kredit zu künden und sofort die nöthigen Maßnahmen behufs Abzahlung der Forderung zu treffen, sofern sich die Firma über die Grundlosigkeit der fraglichen Gerüchte nicht ausweisen könne. Die Kläger belangten den beklagten Humyler zunächst auf dem Wege des Injurienprozesses wegen Verleumdung, indem sie sich die Geltendmachung einer Schadensersatzforderung in besonderem Verfahren vorbehielten. Der Beklagte erkannte bereits in der friedensrichterlichen Verhandlung die Grundlosigkeit der von ihm verbreiteten Behauptung an, bestritt aber seine Strafbarkeit, weil er die fragliche Nachricht nicht erfunden, sondern von einem Geschäftsfreunde im Kanton Zug mitgetheilt erhalten und in gutem Glauben weiter verbreitet habe. Durch letztinstanzliches Urtheil des Obergerichtes des Kantons Luzern vom 5. Dezember 1883 wurde Humyler (in Bestätigung der erstinstanzlichen Entscheidung) der Verleumdung schuldig erklärt und zu 20 Fr. Buße sowie zu Bezahlung der Prozeßkosten verurtheilt. Den Klägern wurde gestattet, das Urtheil in einem beliebigen Zeitungsblatte ein Mal auf Kosten des Beklagten zu veröffentlichen. Daraufhin belangten die Kläger den Beklagten im Civilwege, gestützt auf Art. 50 und 55 D.-R., auf Bezahlung einer Entschädigung von 5000 Fr. sammt Zins. Das über diese Klage ausgefallte, Fakt. A erwähnte, zweitinstanzliche Urtheil des Obergerichtes des Kantons Luzern beruht im Wesentlichen auf folgenden Erwägungen: Die (vom Beklagten der Klage in erster Linie entgegengesetzte) Einrede der Verjährung sei unbegründet. In der Sache selbst sei nicht zu bezweifeln, daß auch Schädigungen durch Ehrverletzung unter die Art. 50 u. ff. des D.-R. fallen. Auf Art. 50 D.-R. könne nun aber die Klage nicht gestützt werden. Denn dieser Artikel setze die wirkliche Existenz eines vermögensrechtlichen Nachtheils als Folge der widerrechtlichen Handlung des Beklagten voraus

Vorliegend sei aber der Nachweis einer vermögensrechtlichen Schädigung der Kläger nicht erbracht. Die Kläger haben sich damit begnügt, darzuthun, daß kreditschmälernde Äußerungen die Lage eines Kaufmanns unter gewissen Umständen empfindlich schädigen können, eine Behauptung, die eigentlich eines weitern Nachweises gar nicht bedurft hätte. Dagegen haben sie nicht einmal behauptet, geschweige denn bewiesen, daß diese Folgen thatsächlich auch bei ihnen eingetreten seien, daß ihnen Kredite wirklich gekündet worden seien, ihr Verkehrsumsatz sich verringert habe u. dgl. Es sei übrigens auch gar nicht erwiesen, daß die weite Verbreitung der den Kredit der Kläger schädigenden Gerüchte auf die Handlungsweise des Beklagten zurückzuführen sei; dagegen spreche, daß diese Gerüchte zu fast gleicher Zeit an ganz entfernten Orten und überdem theilweise auch in ganz verschiedener Fassung aufgetreten seien. Auch müsse, da nicht erwiesen worden sei, daß der Beklagte das fragliche falsche Gerücht in kreditschädigender Absicht selbst erfunden habe, angenommen werden, daß er dasselbe bloß in allerdings grob fahrlässiger Weise verbreitet habe. Es könne sich daher nur um die Zusprechung einer „angemessenen Geldsumme“ auf Grund des Art. 55 D.-R. handeln. Prinzipiell erscheine der Zuspruch einer solchen als gerechtfertigt. Dagegen erscheine (gegenüber dem erstinstanzlich gesprochenen Betrage von 500 Fr.) eine Reduktion auf 300 Fr. als den Verhältnissen angemessen. In Bezug auf den Kostenpunkt sei § 270 des kantonalen Gesetzes über das Civilrechtsverfahren anzuwenden und die Kosten daher theilweise den Klägern aufzuerlegen, zwar nicht deshalb, weil eine Reduktion der Klagesumme stattgefunden habe, wohl aber deshalb, weil es offenbar sehr wohl thunlich gewesen wäre, die Entschädigungsforderung gleichzeitig im frühern Injurienprozeß anzubringen und damit ein weiteres kostspieliges Verfahren zu vermeiden und weil im Beweisstadium (insbesondere durch Veranlassung einer ganz nutzlosen Expertise) vielfach mehr aufgewendet worden sei, als nothwendig gewesen wäre.

2. Die Einrede der Verjährung ist vom Beklagten in der bundesgerichtlichen Instanz nicht mehr festgehalten worden; es ist daher auf eine Prüfung derselben nicht weiter einzutreten.

3. In der Hauptsache kann in der angefochtenen Entscheidung des Obergerichtes des Kantons Luzern ein Rechtsirrethum nicht erblickt werden und es muß demnach die klägerische Beschwerde als unbegründet abgewiesen werden. Denn:

a. Wenn die Vorinstanz feststellt, daß eine ökonomische Schädigung der Kläger nicht nachgewiesen sei, so ist diese Entscheidung rein thatsächlicher Natur und beruht keineswegs auf unrichtiger Anwendung von Grundsätzen des eidgenössischen Privatrechtes. In der That haben die Kläger gar keine bestimmten Thatsachen behauptet und bewiesen, aus welchen auf einen ihnen verursachten ökonomischen Schaden geschlossen werden könnte. Der allerdings ganz unzweifelhafte Erfahrungssatz, daß Kaufleute durch Verbreitung beunruhigender Gerüchte über ihre ökonomische Lage empfindlich geschädigt werden können, ist natürlich nicht geeignet, den Nachweis, daß speziell die Kläger durch die Handlungsweise des Beklagten wirklich geschädigt worden seien, zu ersetzen. Die einzige positive Thatsache, welche die Kläger zum Beweise dafür angeführt haben, daß ihr Kredit in der Handelswelt durch die im Frühjahr 1883 über sie verbreiteten Gerüchte wirklich in schädigender Weise erschüttert worden sei, nämlich der Umstand, daß sich die Bank von Zofingen zu einer Prüfung ihrer ökonomischen Lage veranlaßt sah, hat zu einer pekuniären Schädigung der Kläger gerade nicht geführt, da ja diese in keiner Weise behaupten, daß die Bank von Zofingen in der Folge ihre Beziehungen zu dem klägerischen Hause abgebrochen oder irgendwie eingeschränkt oder an erschwerende Bedingungen geknüpft habe. Von einer Anwendung des Art. 50 D.-R. kann also keine Rede sein.

b. Dagegen ist in der bundesgerichtlichen Instanz auch vom Beklagten nicht mehr bestritten worden, daß die Kläger durch eine ihm zuzurechnende widerrechtliche Handlung in ihren persönlichen Verhältnissen ernstlich verletzt worden seien und denselben somit gemäß Art. 55 D.-R., auch abgesehen vom Vorhandensein eines eigentlichen Vermögensschadens eine „angemessene Geldsumme“ zuzubilligen sei. Streitig ist nur noch das Quantitativ dieser Geldsumme. Nun kann aber nicht gesagt werden, daß die Feststellung dieses Quantitatifs durch die zweite

Instanz auf einer Verletzung des Gesetzes beruhe. Die Fixirung der in einem Einzelfalle nach Art. 55 cit. zuzubilligenden „angemessenen Geldsumme“ ist, der Natur der Sache, nach freiestem richterlichem Ermessen anheimgegeben; wenn die zweite Instanz diese Summe im vorliegenden Falle auf 300 Fr. festgesetzt hat, so hat sie lediglich von dem dem Richter zustehenden freien Ermessen Gebrauch gemacht, ohne dabei das Gesetz zu verletzen. Freilich ist das richterliche Ermessen auch im Falle des Art. 55 D.-R. kein willkürliches, an sachliche Schranken nicht gebundenes; allein in casu kann nicht gesagt werden, daß die zweite Instanz solche Momente, welche nach Sinn und Geist des Gesetzes für das Ausmaß der den Klägern zuzusprechenden Geldsumme in Betracht kommen müssen, entschieden verkannt habe und es liegt daher kein hinlänglicher Grund vor, ihre Entscheidung abzuändern. Es ist in dieser Richtung insbesondere darauf hinzuweisen, daß die Vorinstanz thatsächlich, in beim Bundesgerichte nicht anfechtbarer Weise, festgestellt hat, es sei nicht bewiesen, daß der Beklagte die von ihm verbreitete kredit-schädigende Mittheilung selbst erfunden habe, und es sei ebenso nicht bewiesen, daß die weite Verbreitung der im Frühjahr 1883 über das klägerische Haus zirkulirenden Gerüchte direkt oder indirekt auf das Handeln des Beklagten zurückzuführen sei, beides Momente, welche offenbar (vergl. insbesondere Art. 51 D.-R.) geeignet sind, die Verantwortlichkeit des Beklagten zu mindern. Wenn der klägerische Anwalt gemeint hat, es wäre Sache des Beklagten gewesen, darzuthun, daß er nicht dolos gehandelt habe, so ist dieß gewiß irrig; wenn die Kläger daraus, daß Beklagter dolos gehandelt habe, Rechte herleiten wollten, so war es ihre Sache, das Vorhandensein einer widerrechtlichen Absicht des Beklagten nachzuweisen.

4. Ist somit das angefochtene Urtheil in der Hauptsache einfach zu bestätigen, so ist das Bundesgericht nicht kompetent, die Entscheidung der Vorinstanz über den Kostenpunkt nachzuprüfen und abzuändern; denn diese Entscheidung beruht ausschließlich auf der Anwendung kantonalen Rechts. Die Kosten der bundesgerichtlichen Instanz müssen den Klägern auferlegt werden, da diese mit ihrer Beschwerde gänzlich unterliegen.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Weiterziehung der Kläger wird abgewiesen und es hat demnach in allen Theilen bei dem angefochtenen Urtheile des Obergerichtes des Kantons Luzern vom 14. Dezember 1885 sein Bewenden.

44. Urtheil vom 15. Mai 1886

in Sachen Weiller & Picard gegen Dufas & Cie.

A. Durch Urtheil vom 4./18. Februar 1886 hat das Appellationsgericht des Kantons Baselstadt erkannt:

„Der Beklagte, Widerkläger, wird mit seiner Forderung, so weit sie auf der Fortsetzung des Rubattinogeschäftes über den 30. November 1884 hinaus beruht, abgewiesen und wird angehalten, den Klägern auf der Grundlage eines Abschlusses „desselben per ultimo November 1884 zum Comptantkurse von 408 $\frac{3}{4}$ eine neue Rechnung zu stellen.“

„Er wird ferner gegen Bezahlung der durch die Abrechnung „festzusetzenden Schuldsomme zur Herausgabe von 24 Stück „Aktien des Wiener Bankvereins nebst Coupons seit Juni 1885 „oder deren Vergütung verfällt.“

„Sämmtliche Kosten beider Instanzen mit einer appellations- „gerichtlichen Urtheilsgebühr von 100 Fr. sind getheilt.“

B. Gegen dieses Urtheil ergriffen die Kläger und Widerbe- klagten die Weiterziehung an das Bundesgericht. Bei der heu- tigen Verhandlung stellt ihr Vertreter den Antrag: Es sei die beklagte Partei nach dem Klagegesuche zu verfallen und mit ihrer widerklagsweise geltend gemachten Forderung aus der Rubattinoaktienspekulation gänzlich abzuweisen, eventuell sei die letztere bloß für denjenigen Betrag zuzusprechen, welcher sich bei Aufstellung einer Schlußabrechnung per Ende Oktober 1884 über die Spekulation in Rubattinoaktien, — die letztern zum damaligen Comptantkurse von 376 $\frac{1}{4}$ berechnet, — ergibt. Alles unter Kostenfolge für den Beklagten.